

Ersteigerung von Plagiaten im Internet Gefahren für den Anbieter = Chancen für den Käufer

Tausende von Menschen nutzen täglich den weltgrößten Flohmarkt, nämlich die Internetplattform eBay. Der Anbieter beschreibt das Produkt, stellt in der Regel auch ein – schönes – Foto ein und dann kann es losgehen, bei einem Startpreis von in der Regel € 1,00.

Unlängst wurde auf der Internetauktionsplattform eBay ein angebliches Luxus-Handy der Marke Vertu „Weiss/Gold“ angeboten, das neu rund 24.000 € kostet. Der Anbieter wandte sich an „alle Liebhaber von Vertu“ und erklärte, das es nur zum Ausprobieren aus- und wieder eingepackt worden sei; ein Mindestpreis wurde nicht genannt. Viele Leute boten fleißig, schließlich wurde beim Ende der Laufzeit des Angebots ein Kaufvertrag über dieses Handy für € 792,00 geschlossen. Der Käufer war glücklich. Aber nicht lange. Als die Sache bei ihm Zuhause angekommen war, stellte er schnell fest, dass es sich dabei nicht um ein Original, sondern um eine Fälschung (netter: ein Plagiat) handelte.

Dieser Käufer nahm nun den Verkäufer auf Schadensersatz in Höhe von € 24.000,00 abzüglich des Kaufpreises also in Höhe von rund € 23.200,00 in Anspruch. Beim Oberlandesgericht Saarbrücken allerdings scheiterte er. Das Oberlandesgericht meinte, dass auch ohne den Hinweis auf ein Plagiat der Käufer bei einem Startpreis von nur € 1,00 den Zuschlagspreis von nur rund € 792,00 davon hätte ausgehen müssen, dass es sich nicht um ein Original handeln könne, sondern nur um ein Plagiat. Der Käufer war mit dieser Entscheidung aber nicht einverstanden und zog vor den Bundesgerichtshof.

Der Bundesgerichtshof nun hat am 28. März 2012 (Az. VIII ZR 244/10) entschieden, dass die Einschätzung des Oberlandesgerichts Saarbrücken unzutreffend ist. Man könne auch nicht von einem sittenwidrigen Geschäft ausgehen, das dann von vornherein nichtig sei. Vielmehr gälten im Internet andere Regeln als für einen Kaufvertrag, der Aug in Aug geschlossen wird. Der Rechtsstreit ist an das Oberlandesgericht Saarbrücken zurückgegeben worden mit der Auflage, die Auffassung des Bundesgerichtshofs bei der endgültigen Urteilsfindung zu berücksichtigen.

Was bleibt: Die Anbieter von Waren auf der Ebay-Plattform müssen angeben, ob es sich bei der angebotenen Ware um ein Original oder aber um ein Plagiat handelt. Ohne einen weiteren Hinweis in der Beschreibung wird die Ware zunächst einmal als Original angesehen werden. Sollte sich dann später herausstellen, dass dies nicht zutreffend ist, schuldet der Anbieter dem Käufer möglicherweise Schadensersatz. Das sind also (erhebliche !) Gefahren für den Anbieter und recht gute Chancen für den Erwerb einer Fälschung.